



Satzung „Kulturring Erwitte e.V.“

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2002 mit der Ergänzung im § 5 der Mitgliederversammlung vom 17.03.2003 und der Änderung im § 9 vom 21. 07.2003

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kulturring Erwitte e.V.“ und hat seinen Sitz in Erwitte. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lippstadt eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Kunstausstellungen und künstlerische Veranstaltungen, durch Verpflichtung von Künstlern aller Musikrichtungen, Kinder- und Jugendtheater, Kabarett, Kleinkunst, Führungen und Vorträge, Förderung von Künstlern, Lesungen und Denkmalpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

Natürliche Personen ab 16 Jahren (Minderjährige mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters),
juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
Personengesellschaften.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsziele und -zwecke ideell und materiell zu unterstützen. Die Stadt Erwitte fördert den Verein durch einen jährlichen Zuschuss und durch die Bereitstellung von Personal und Material für die Aufführungen von Veranstaltungen in der Stadt Erwitte.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich zu Satzungszwecken verwandt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres und ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand spätestens 4 Wochen vor Jahresende zu richten. Der Ausschluss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bewirkt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt, ferner, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

Vorstand
Beirat
Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einem Vertreter der Stadt Erwitte sowie einem Kassierer, die Mitglied des Kulturrings sein müssen. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei gleichem Abstimmungsergebnis entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten. Sie werden von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bestimmen. Sitzungen des Vorstandes finden unter Nennung der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche statt.

§ 8 Beirat

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes ernennt dieser einen Beirat. Im Beirat sollen die verschiedenen kulturtreibenden Vereine, Organisationen und Gruppen der Stadt Erwitte vertreten sein. Es ist anzustreben, daß ihm 3 Personen als Vertreter der musiktreibenden Vereine der Stadt, 3 Vertreter der Erwitter Schulen und der VHS, 2 Vertreter der Kirchen und der Heimatvereine und ein Vertreter der Musikschule angehören. Dem Beirat gehört als ständiges Mitglied der/die jeweilige Vorsitzende des für Kultur zuständigen Ausschusses des Erwitter Stadtrates an. Der Vorstand kann weitere Personen für die Arbeit im Beirat gewinnen. Der Beirat hat beratende Stimme und wird in der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In der Mitgliederversammlung werden die satzungsgemäßen Beschlüsse gefasst, der Tätigkeits- und Geschäftsbericht vorgestellt sowie dem Vorstand Entlastung erteilt. Anträge zur Tagesordnung mit Begründung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestimmt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Änderungen der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erwitte mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Änderung der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lippstadt in Kraft.
Erwitte, den 25.06.2002